

Stromnetz Berlin GmbH  
Postanschrift: Eichenstraße 3a, 12435 Berlin

Adresse  
Vorname Name  
Straße Hausnummer  
Postleitzahl Ort

Stromnetz Berlin GmbH

Netznutzung

Eichenstraße 3a  
12435 Berlin

## Kundeninformation KWK-Einspeisung BHKW-Anlage

Hiermit bestätigt der Verteilnetzbetreiber

Stromnetz Berlin GmbH  
Eichenstraße 3a  
12435 Berlin

die Zuschlagszahlung für die KWK-Strommenge, die der Einspeiser in der genannten Stromerzeugungsanlage gemäß KWKG erzeugt und ganz oder teilweise in das Verteilnetz der Stromnetz Berlin GmbH einspeist. Die Belieferung des Einspeisers mit elektrischer Energie und der Anschluss an das Verteilnetz werden separat geregelt.

### 1. Angaben zum Einspeiser

Vorname Name  
Straße Hausnummer  
Postleitzahl Ort

### 2. Angaben zur Stromerzeugungsanlage

Anlagenstandort	Straße HsNr. PLZ Berlin
Zählpunktbezeichnung	
Einspeisung	DE000....
Erzeugung	DE000....
Installierte Leistung	kW
Spannungsebene	0,4 kV
Frequenz	ca. 50 Hz
Inbetriebnahmedatum	
Brennstoffart	Erdgas
Modultyp	
Kategorie der Anlagen	neue hocheffiziente KWK-Anlage bis 50 kW KWKG 2016
Bilanzkreis	11XVE-DSO-B----U

Datum

Unsere Zeichen  
**DG-RGU**

Ansprechpartner/in

Telefon-Durchwahl  
**030-492 02-**

Telefax-Durchwahl  
**030-492 02-89 60**

E-Mail  
**einspeiser  
@stromnetz-berlin.de**

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

[www.stromnetz.berlin](http://www.stromnetz.berlin)

Vorsitzende des Aufsichtsrates  
Annika Viklund

Geschäftsführer  
Thomas Schäfer, Vorsitzender  
Dr. Erik Landeck

Sitz der Gesellschaft  
Berlin

Handelsregister  
Amtsgericht Charlottenburg  
HRB 96555 B

Bankverbindung  
Landesbank Hessen-Thüringen  
DE39 5005 0000 0090 0852 34  
HELADEFFXXX

### 3. Betrieb der Stromerzeugungsanlage

Der Einspeiser hat im Prozess der Inbetriebnahme der Stromerzeugungsanlage und der Vorlage der BAFA-Zulassung beim Netzbetreiber nachgewiesen, dass er anspruchsberechtigt im Sinne des KWKG ist. Wird die Stromerzeugungsanlage zukünftig nicht als Anlage gemäß KWKG betrieben, oder sind überhöhte Vergütungsbeträge gezahlt worden, so ist der Einspeiser verpflichtet, die zu viel gezahlten Vergütungsbeträge an den Verteilnetzbetreiber zurück zu zahlen.

Sollte eine Änderung des KWKG eintreten, behält sich der Verteilnetzbetreiber vor, zu viel gezahlte Einspeisevergütung vom Einspeiser zurückzufordern, soweit dies rechtlich rückwirkend für zulässig erklärt wird oder möglich ist.

### 4. Störung und Unterbrechung der Einspeisung

Soweit der Verteilnetzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände an der Abnahme der Energie des Einspeisers gehindert ist und die Beseitigung der Hindernisse wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ruhen die Verpflichtungen von Einspeiser und Verteilnetzbetreiber bis zur Beseitigung der Hindernisse. Gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungen, Wartungs-, Instandhaltungs- oder sonstigen betriebsnotwendigen Arbeiten. Der Verteilnetzbetreiber unterrichtet den Einspeiser rechtzeitig vor einer beabsichtigten Unterbrechung der Energieabnahme in geeigneter Weise. Wenn eine Unterrichtung nicht rechtzeitig möglich ist, hält der Verteilnetzbetreiber entsprechende Informationen für den Einspeiser bei der Störungsstelle vor. Der Verteilnetzbetreiber ist berechtigt, die Energieabnahme sowie die damit verbundenen Dienstleistungen fristlos einzustellen und die Einspeisestelle vom Verteilnetz zu trennen, wenn die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden
2. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückflüsse auf Einrichtungen des Verteilnetzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

Die Einstellung ist auch zulässig, wenn die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gefährdet oder gestört und die Einstellung zur Beseitigung der Gefahr erforderlich ist.

### 5. Ablesung

Der Einspeiser liest die gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 genannten Messeinrichtungen zu einem Stichtag ab. Stichtag ist der 31. Dezember eines jeden Jahres. Der Einspeiser legt dem Netzbetreiber jeweils bis zum 15. Januar eines jeden Jahres die in § 15 Abs. 2 und 3 KWKG mitzuteilenden Angaben für das vorangegangene Kalender vor. Stellt der Netzbetreiber eine Selbstablesekarte zur Verfügung, ist der Einspeiser verpflichtet, diese bis zum 15. Januar des Folgejahres ausgefüllt zurückzusenden.

### 6. Haftung

Der Einspeiser und der Verteilnetzbetreiber haften einander entsprechend § 18 Abs. 2 der Niederspannungsanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477); dies gilt auch für Anlagen mit Anschluss an das Mittelspannungsnetz.

### 7. Anlagen

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil der Kundeninformation KWK-Einspeisung BHKW-Anlage:

- Anlage 1 Preisblatt KWK-Einspeisung
- Anlage 2 § 18 NAV in der Fassung vom 1. November 2006
- Anlage 3 SEPA-Basis-Lastschriftmandat
- Anlage 4 Angaben zum Netzbetreiber

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und gilt ohne Unterschrift.